



## **VERFÜGUNG**

**vom 10. Juli 2001**

### **Kloten. Nutzungsplanung (Revision Waldabstandslinien)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 876/1997 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Kloten genehmigt. Am 6. Februar 2001 beschloss der Gemeinderat der Stadt Kloten die Revision der Waldabstandslinien. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. April 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2001 ersucht der Stadtrat Kloten um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der Waldabstandslinien wurde deshalb erforderlich, weil aufgrund des Bundesgesetzes über den Wald für Wälder, welche an Bauzonen angrenzen, ein Waldfestsetzungsverfahren durchgeführt werden musste. Dieses hat zum Zweck, den Waldbestand definitiv festzuhalten; der Regierungsrat genehmigte die Waldfeststellung für die Stadt Kloten mit RRB Nr. 23/1999.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Kloten am 6. Februar 2001 festgesetzte Revision der Waldabstandslinien wird genehmigt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 10. Juli 2001  
011245/Ove/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

